4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

Der Gesamtaufwand nach Absatz 3 soll, nachdem ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender und von der Gemeinde zu tragender Anteil am Fremdenverkehrsaufwand abgesetzt wurde, wie folgt gedeckt werden:

a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 61 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 39 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 7 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 35 % durch Kurbeiträge
zu 58 % durch Gebühren und sonstige Entgelte

§ 2

§ 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitragssatz beträgt 2,49790%.

§ 3

Anlage 2 als Bestandteil der Satzung erhält die dieser Satzung beigefügte Fassung.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Hohenkirchen, den 18. Dezember 2013

Hinrichs
Bürgermeister